

sogenannten Riede, Bendern wenig, Ruggel und Gamperin beträchtliche

12

Ried und Aue nehem Rhein, zu wessen Urbarmachung den Gemeinden eine angemessene Streke ex officio bestimmt werden, so weit die Abzapfungen es gestatten.⁴⁹

28.tens Bey Verlassung der herrschaftlichen Realitäten läst sich ausser den Schupflehen und Schweflhof keine Erhöhung bezweken. Bey dem Schweflhof noch langsam, da die Verleihung auf lebenslang bedungen ist, mithin eine Abänderung nur bey Absterben eines theilten Nutzniessers zulässig ist.⁵⁰

29.tens Da nach dem Urbario von jedem Haushaber ein Fahrthl Dunger für den Triesner Weingarten aus der Triesner und Balzner Gemeinde, ingleichen von jedem Vaduzer und Schaaner Haushalter für den Bocker- und Marina-Weingarten,⁵¹ mehr für die Eschner und Maurer Weingarten jeder Haushaber von Eschen, Mauren und Bendern jährlich abzuführen schuldig sind, diesen ganzen Bedarf die Weingärten aber nicht haben, so sollte über die richtige Abgabe des Düngers eine ordentliche Verrechnung geführt, die Verwendung notirt und der nicht abführende Dünger-Antheil in Geld ersetzt werden, worüber künftig das Amt statt dem Weingartenmeister die Einsicht zu nehmen haben wird.⁵²

30.tens Die Frohnen sind aus dem Urbario in

13

dem zuliogenden Auszug sub ./.⁵³ enthalten. Da dieselben gegenwärtig bei verpachten Gründen in natura nicht benutzt werden können und daher denen Pächtern überlassen werden, diese hingegen davon wegen schlechter Arbeit keinen Gebrauch machen, so wäre es nützlicher, mit den Unterthanen ein Convention über Reluirung⁵⁴ dieser Schuldigkeit zu negociiren und dagegen die lästigen Bewirhungen und baare Verabreichungen à 6 und 12 x zu beseitigen.⁵⁵